



Merkblatt

## Vorsorgeauftrag Erlass, Hinterlegung, «Validierung»

### 1 Einführung

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeauftrag sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 360 bis 369 ausgeführt.

Als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts kann – muss aber nicht<sup>1</sup> – eine handlungsfähige<sup>2</sup> Person in einem Vorsorgeauftrag bestimmen, wer für den Fall ihrer späteren Urteilsunfähigkeit die Personensorge und/oder die Vermögenssorge übernehmen und sie im Rechtsverkehr vertreten soll.

Der Erlass eines Vorsorgeauftrags ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Das heisst: Man muss selbst handeln und kann sich dabei nicht vertreten lassen. Es gibt keine Inhaltsvorschriften. Für einen Vorsorgeauftrag sind die gleichen Formvorschriften zu beachten wie beim «Testament»:

- vollständig von Hand geschrieben, unterschrieben und datiert, oder
- öffentlich beurkundet<sup>3</sup>.

Personen, die bereits Symptome einer dementiellen Entwicklung zeigen oder an anderen Krankheiten leiden, die sich auf die kognitiven Fähigkeiten auswirken, ist zu empfehlen, dem Vorsorgeauftrag eine ärztliche Beurteilung beizulegen. Darin soll bestätigt sein, dass die betroffene Person den Inhalt und die Tragweite eines Vorsorgeauftrags beurteilen und dazu einen eigenen, freien Willen bilden und äussern kann.<sup>4</sup>

Der Vorsorgeauftrag entfaltet erst Rechtswirkungen, wenn seine Wirksamkeit von der KESB festgestellt wurde («Validierung», siehe Kapitel 3 unten).

### 2 Aufbewahrung, Hinterlegung

Weil zwischen dem Erlass des Vorsorgeauftrags und dessen Wirksamkeit Jahre oder Jahrzehnte vergehen können, ist es wichtig, den Vorsorgeauftrag gut aufzubewahren. Er kann an einem beliebigen Ort aufbewahrt werden. Die Person, die einen Vorsorgeauftrag erlassen hat, muss selbst dafür besorgt sein, dass dieser im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Beim Zivilstandsamt kann eingetragen werden, dass ein Vorsorgeauftrag besteht und wo dieser aufbewahrt ist. Diese Informationen werden gegen eine Gebühr in einer schweizweit geführten Datenbank eingetragen.

Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden können ihren Vorsorgeauftrag auch bei der KESB hinterlegen. Die Entgegennahme zur Hinterlegung kostet Fr. 30.— (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Tarif KESR). Die Person, die einen Vorsorgeauftrag erlassen hat, kann auch jemanden mit einer Vollmacht mit der Hinterlegung beauftragen.

<sup>1</sup> Wer keinen Vorsorgeauftrag verfasst, kann von seinem Ehegatten bzw. Ehegattin oder eingetragenen Partner bzw. Partnerin bei der ordentlichen Verwaltung des Einkommens- und Vermögens von Gesetzes wegen vertreten werden. Die KESB kann auch eine Beistandsperson mit entsprechenden Befugnissen ausstatten. Als Beistandspersonen kommen grundsätzlich auch Angehörige oder andere nahestehende Personen in Frage.

<sup>2</sup> Handlungsfähig ist, wer urteilsfähig und volljährig und in der Handlungsfähigkeit nicht durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzrechts eingeschränkt ist.

<sup>3</sup> Wer in welcher Form öffentliche Beurkundungen vornehmen kann, ist im kantonalen Recht geregelt; es bestehen grosse Unterschiede von Kanton zu Kanton.

<sup>4</sup> Die KESB muss vor der Erklärung der Wirksamkeit prüfen, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde. Die grundlegendste Gültigkeitsvoraussetzung ist, dass die auftraggebende Person beim Erlass des Vorsorgeauftrags nicht in ihrer entsprechenden Urteilsfähigkeit eingeschränkt war.



Die KESB prüft den Vorsorgeauftrag bei der Hinterlegung nicht und übernimmt nur die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung. Wechselt jemand seinen Wohnsitz, hat er oder sie selbst dafür zu sorgen, dass der Vorsorgeauftrag allenfalls bei einer anderen Behörde oder einem anderen Amt hinterlegt wird. Eine Verlegung ist nicht unbedingt notwendig, erleichtert aber meist das schnelle Auffinden.

### 3 Rücknahme, Änderung

Ein Vorsorgeauftrag kann bis zu seiner Wirksamkeit widerrufen, vernichtet oder geändert werden. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit bei der KESB zurückverlangt oder durch einen geänderten Vorsorgeauftrag ersetzt werden. Die erneute Hinterlegung eines angepassten Vorsorgeauftrages wird wie eine erstmalige Hinterlegung bearbeitet (Kosten Fr. 30.—).

### 4 Eintritt der Urteilsunfähigkeit / Prüfung und «Validierung»

Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag besteht, prüft sie, ob dieser gültig errichtet wurde (Formvorschriften eingehalten, Urteils- oder Handlungsfähigkeit bei Erlass nicht zweifelhaft) und ob die Urteilsunfähigkeit für die Erledigung der im Vorsorgeauftrag geregelten Aufgaben eingetreten ist. Zudem wird geprüft, ob die beauftragte Person für die vorgesehenen Aufgaben geeignet und auch bereit ist, den Auftrag anzunehmen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erklärt die KESB den Vorsorgeauftrag in einem anfechtbaren Entscheid für wirksam («Validierung»), weist die beauftragte Person auf ihre Pflichten hin und stellt nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entscheids eine Urkunde über ihre im Vorsorgeauftrag genannten Befugnisse aus. Mit dieser Urkunde kann sich die beauftragte Person gegenüber Behörden, Ämtern, Banken, Versicherungen und anderen Anbietern als eingesetzte Vertretungsperson ausweisen.

### 5 Lücken in Vertretungsbefugnis, Rechenschaft, Gefahr von Missbrauch

Ist die Schutz- und Hilfsbedürftigkeit umfangreicher als die Anordnungen für die Vertretung im Vorsorgeauftrag, prüft die KESB ergänzende Erwachsenenschutzmassnahmen.

Von Gesetzes wegen kann die beauftragte Person die auftraggebende Person nicht vertreten, wenn die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht (Miteigentum an Grundstücken, Mitglied der gleichen Erbengemeinschaft o.ä.), sofern dies im Vorsorgeauftrag nicht ausdrücklich zugelassen oder in Kauf genommen wird. Wenn eine Ersatzperson benannt wurde, die nicht in einer entsprechenden Rechtsbeziehung steht, kann diese die Vertretung in diesen Bereichen wahrnehmen. Fehlt eine vertretungsberechtigte Person, prüft die KESB, ob eine Beistandschaft zu errichten ist oder sie selbst einem einzelnen Rechtsgeschäft zustimmen kann. Als Beistandsperson können auch Angehörige oder nahestehende Personen eingesetzt werden.

Die vorsorgebeauftragte Person handelt selbständig nach eigenem Ermessen, aber immer im Interesse der auftraggebenden Person. Dabei hat sie die Sorgfaltspflichten gemäss Auftragsrecht zu beachten. Sie wird nicht von der KESB beaufsichtigt und ist gegenüber der auftraggebenden Person oder später gegenüber deren Erben rechenschaftspflichtig. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche die beauftragte Person verursacht hat.

Erfährt die KESB, dass die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder ihr Wohl nicht (mehr) gewahrt ist, hat sie erforderliche Massnahmen zu treffen.